

Hamburg, 2017

Kürzlich gab es in unserer Beratung folgenden Fall:

Ein Verbraucher hatte sich bei der Telekom ein neues Handy bestellt. Da der Postbote ihn nicht antraf, gab er das Paket bei dessen Nachbarin ab, die ihm einen Gefallen tun wollte. Diese stellte das Paket schließlich, nachdem sie ihn ein paar Mal nicht angetroffen hatte, beim Verbraucher vor die Tür. Das Paket wurde von einem Unbekannten von dort aus entwendet.

Die Telekom lehnte zunächst jede Haftung ab, so dass die beiden Nachbarn in Streit gerieten. Die Nachbarin meinte, dass ein stillschweigender Haftungsausschluss wegen eines Gefälligkeitsverhältnisses bestünde. Der Verbraucher meinte, dass seine Nachbarin mit ihm einen Verwahrungsvertrag geschlossen habe und deswegen für den Verlust haften müsse.

Beide Rechtsauffassungen sind unzutreffend. Ein stillschweigender Haftungsausschluss wegen eines Gefälligkeitsverhältnisses setzt einen Konsens voraus. Hier aber wusste der Verbraucher gar nicht, dass seine Nachbarin das Paket angenommen hatte. Ein Konsens konnte mangels Interaktion/Kontakt der Beiden also gar nicht zu Stande gekommen sein. Ein Vertrag lag aus eben diesem Grund auch nicht vor.

Vielmehr gab es keine Ansprüche zwischen den Nachbarn, sondern zwischen der Telekom und dem Verbraucher. Die Telekom schuldete (verschuldensunabhängig) nach § 433 I BGB die Übergabe der Kaufsache. Da der Verbraucher das Handy aber nie erhalten hatte, war diese Pflicht nicht erfüllt worden.

Nachdem wir der Telekom diese Rechtsauffassung dargelegt haben, hat diese inzwischen ein neues Handy geliefert und der Nachbarschaftsstreit ist beigelegt.

Am Rande bemerkt - die private Haftpflichtversicherung der Nachbarin greift hier nicht, da ein reiner Vermögensschaden vorliegt, welcher in vielen Versicherungstarifen regelmäßig ausgeschlossen ist.